

Regierungsratsbeschluss

vom 19. August 2014

Nr. 2014/1436

Verordnung zum Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsverordnung, RTV)

1. Erwägungen

1.1 Allgemeines

Das bisherige Gesetz über die öffentlichen Ruhetage stammt vom 24. Mai 1964 (RTG; BGS 512.41) und regelt die an Sonn- und Feiertagen zulässigen Tätigkeiten. Als Querschnittserlass findet es sowohl für private wie auch für wirtschaftliche Tätigkeiten Anwendung. Das Ruhetagsgesetz ist im Rahmen des Projektes „Neues Volkswirtschaftsgesetz“ analysiert worden. Die Analyse hat ergeben, dass das bisherige Ruhetagsgesetz einer Überarbeitung bedarf. Der Erlass ist sowohl inhaltlich als auch im Bezug auf das übergeordnete Bundesrecht und das sonstige kantonale Recht nicht mehr aktuell.

Mit Beschluss Nummer RG 190/2013 vom 29. Januar 2014 hat der Kantonsrat die Totalrevision des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage (RTG) beschlossen. Da ein Komitee das Referendum gegen den Beschluss des Kantonsrates ergriffen hat, unterlag die Vorlage der Volksabstimmung. Am 18. Mai 2014 haben die Stimmberechtigten der Vorlage zugestimmt. Der Regierungsrat setzt das revidierte Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (RTG) per 1. September 2014 in Kraft.

Die Totalrevision des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage vom 24. Mai 1964 zieht eine Revision der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die öffentlichen Ruhetage vom 6. Oktober 1964 (RTV; BGS 512.42) nach sich.

1.2 Vernehmlassungsverfahren

Ein Vernehmlassungsverfahren wurde anlässlich der Totalrevision des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage durchgeführt. Das Ergebnis der Vernehmlassung wurde im öffentlichen Regierungsratsbeschluss vom 4. Juni 2013 (RRB Nr. 2013/1026) detailliert dargestellt. Da in der Vollzugsverordnung hauptsächlich Organisations- und Zuständigkeitsfragen geregelt werden, wurde dazu kein separates Vernehmlassungsverfahren mehr durchgeführt.

1.3 Zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1 Kommunale Ruhetage

§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage überträgt den Gemeinden die Kompetenz, neben den kantonalen Ruhetagen zusätzliche kommunale Ruhetage zu bestimmen. Die Gemeinden sind somit frei, über die kantonalen Ruhetage hinaus noch eigene kommunale Ruhetage festzulegen. § 1 Abs. 1 der Verordnung bestätigt diese kommunale Kompetenz und verpflichtet die Einwohnergemeinden die diesbezüglich bestimmten kommunalen Ruhetage der zuständigen kantonalen Behörde zur Kenntnis zu bringen.

Um die Bevölkerung über diese kommunalen Ruhetage zu orientieren, hält Abs. 2 zudem fest, dass der entsprechende Beschluss der Einwohnergemeinde im ordentlichen Publikationsorgan veröffentlicht werden muss.

§ 2 Ausnahmen bei Dringlichkeiten

§ 5 des Gesetzes hält als Ausnahme fest, dass für dringliche Tätigkeiten, die keinen Aufschub dulden und unter möglicher Wahrung der Sonntagsruhe auszuführen sind, die Ruhetagschutzvorschriften keine Anwendung finden sollen. § 2 der Verordnung zählt Beispiele von Ausnahmen auf, die unter § 5 des Gesetzes subsumiert werden können. Beispielhaft werden Tätigkeiten aus der Landwirtschaft aufgeführt. Die Aufzählung ist jedoch nicht abschliessend. Die Ausnahmeregelung soll insbesondere für diejenigen Betriebe von Bedeutung sein, für welche § 4 Abs. 1 des Gesetzes keine Anwendung findet oder für die Erledigung dringender, privater Tätigkeiten. Zwingende Voraussetzung ist, dass in jedem Fall eine gewisse Dringlichkeit besteht.

§ 3 Ausnahmebewilligungen im Einzelfall

Neben den generellen (§ 4 RTG) und den dringlichen Ausnahmen (§ 5 RTG) wird in § 6 des Gesetzes eine weitere Ausnahmemöglichkeit geschaffen, nach der bei Vorliegen besonderer Verhältnisse Tätigkeiten im Einzelfall durch die zuständige Behörde bewilligt werden können. § 3 der Verordnung erläutert, bei welchen Einzelfällen eine solche Ausnahme bewilligt werden kann. Besondere Verhältnisse, sprich Ausnahmesituationen, liegen somit vor, wenn überwiegende öffentliche Interessen oder überwiegende ausserordentliche private Interessen ein Abweichen von der ordentlichen Ruhetagsgesetzgebung rechtfertigen (Bst. a), die Tätigkeit oder die Veranstaltung einen Einzelfall darstellt (Bst. b) oder die Tätigkeit oder die Veranstaltung nicht ebenso gut an einem anderen Tag durchgeführt werden könnte, welche nicht unter die Ruhetagsgesetzgebung fällt. Damit werden die Kriterien der Interessensabwägung abschliessend aufgezählt.

§ 4 Vollzug

Gemäss § 8 des Gesetzes bezeichnet der Regierungsrat die für den Vollzug zuständigen Amtsstellen. In § 4 der Verordnung wird das Amt für Wirtschaft und Arbeit als zuständige kantonale Behörde für den Vollzug des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und dessen Verordnung bezeichnet.

2. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Volkswirtschaftsdepartement (2)
Amt für Wirtschaft und Arbeit (3)
Parlamentsdienste
Staatskanzlei (Einspruchsverfahren)
Fraktionspräsidien (4)
GS, BGS

Veto Nr. 332 Ablauf der Einspruchsfrist: 12. November 2014.

Verteiler Verordnung

Amt für Wirtschaft und Arbeit